

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 46. (VI. Jahrg.)

V. Jahrgang.

Daressalam, 12. November 1904.

No. 28.

Inhalt: Verordnung betr. das Marktwesen in der Ortschaft Bismarckburg nebst Marktgebührentarif. — Personalnachrichten. —

## Verordnung

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebiets-Gesetzes (R. G. Bl. 1900 Seite 812) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 wird hiermit für die Ortschaft Bismarckburg und einen Umkreis von 2 km. um dieselbe vom Weichbilde an gerechnet verordnet, was folgt:

### § 1.

Erzeugnisse der einheimischen Landwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, sowie daraus hergestellte Lebens- und Genussmittel, sowie Brennholz, soweit alle diese Erzeugnisse der Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung dienen sollen, dürfen zum Zwecke des Kleinverkaufes an die Verbraucher nur auf dem Markte in Bismarckburg feilgeboten werden.

### § 2.

Die Verkäufer der in § 1 genannten Produkte haben Marktgebühren nach dem nachstehenden Tarif an die von der Militärstation zu bezeichnende Stelle zu entrichten.

### § 3.

Der An- und Verkauf von Eseln, Pferden, Maultieren, Kameelen und Zugochsen, sowie von Kühen und Bullen, welche nicht zum Schlachten bestimmt sind, unterliegt nicht den Vorschriften des § 1. Werden diese Tiere gleichwohl auf dem Markte gehandelt, so unterliegen sie auch den gemäss § 2 zur Erhebung gelangenden Gebühren.

### § 4.

Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, die zum eigenen Bedarf des Produzenten bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Behörde ebenfalls auf den Markt gebracht und vorgezeigt werden, bleiben jedoch von den Vorschriften des § 2 unberührt.

### § 5.

Die auf den Markt gebrachten Produkte können, falls sich das Bedürfnis herausstellt, durch einen amtlich zu bestellenden Auktionator öffentlich versteigert werden.

Es ist dafür eine Gebühr von 4 Pesa für jede Rupie und 1 Pesa für jede angefangene Viertel-Rupie zu zahlen.

### § 6.

In besonderen Fällen kann in Abweichung von den Vorschriften des § 1 unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung der nach § 2 für den Verkauf auf dem Markte zuständigen Marktgebühr und unter Auflage zur Vorausbezahlung der letzteren gestattet werden, dass die in § 1 genannten Produkte auch auf den Strassen oder im Umherziehen gehandelt werden dürfen. Die Verkäufer haben den Erlaubnisschein und eine Bescheinigung über die Zahlung der Gebühr bei sich zu führen.

### § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 20 Rupie, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu einer Woche, bei Eingeborenen Gefängnis mit Zwangsarbeit oder Kettenhaft tritt, bestraft. Sofern eine Hinterziehung nach § 2 zu entrichtender Gebühren stattgefunden hat, kommt ausserdem der vierfache Betrag der hinterzogenen Gebühr, mindestens jedoch  $\frac{1}{2}$  Rupie, als Zusatzstrafe zur Erhebung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Bismarckburg in Kraft.

Daressalam, den 29. Oktober 1904.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Stuhlmann.

J.No. I. 4337.

Tarif.

## Marktgebühren-Tarif.

- |   |            |
|---|------------|
| 1) Für Verkaufsstände, wo Mehl, Zwiebeln, Mohogo, Viazi, Zuckerrohr, frische und getrocknete Fische, Salz, Mtama, Mais, Früchte und sonstige Produkte feilgeboten werden, pro Tag und Stand | — R. 02 P. |
| 2) Für Verkaufsstände, wo Seife, Tabak und Zigaretten feilgehalten werden, pro Tag und Stand  | — „ 02 „   |
| 3) für 1 mtungi Pombe, gross  | — „ 20 „   |
| 4) für 1 mtungi Pombe, klein  | — „ 10 „   |
| 5) für jede verkaufte Eingeborenen-Hacke  | — „ 01 „   |
| 6) für Vieh, wenn es auf dem Markte verkauft oder ausgeschlachtet wird:   |            |
| a) für 1 Stück Grossvieh  | 1 „ — „    |
| b) für 1 Kalb   | — „ 20 „   |
| c) für 1 Stk. Kleinvieh (Ziege, Schaf)  | — „ 16 „   |
| d) für 1 Stück Huhn, Taube  | — „ 02 „   |

## Personalnachrichten.

Kaiserl. Gouvernement. Regierungsrat Dr. von Spalding hat am 26. Oktober einen Erholungsurlaub nach Reunion und Mauritius angetreten.

Von Daressalam abgereist: Hauptzollamtsvorsteher Broschell nach Tanga zur Uebernahme des Hauptzollamts dortselbst, mit Gouvernementsdampfer am 27. Oktober; mit Gouvernementsdampfer „Kaiser Wilhelm II“ am 4. November Regierungsrat Chrapkowski auf Dienstreise.

Eingetroffen: Bureaugehilfe Beyer von Lindi am 1. November.

Vom Heimatsurlaub bzw. neu mit „Präsident“ am 8. November in Daressalam eingetroffen: Regierungsrat Vortisch, Hofrat Dollhardt, Ingenieur Friedrich, Sekretär Jedding,

Hauptzollamtsvorsteher Schwarze, Maschinist Rohleder, Lehrer Lorenz; mit Urlaub von Tanga: Assessor Dr. Latz.

Verstorben: Kanzleihilfe Déjean am 9. November an Schwarzwasserfieber im Gouvernementskrankenhaus zu Daressalam.

Aus dem Gouvernementsdienst am 31. Oktober ausgeschieden: Zollhilfsbeamter Reich und Kanzleihilfe Koch.

Kaiserl. Schutztruppe. Beurlaubt: Feldwebel Hess.

Versetzt bzw. ernannt: Oberleutnant Freiherr von Reitzenstein zum Chef des Militärbezirks Bismarckburg und zum Führer der 6. Kompagnie daselbst, Oberleutnant Fischer zum Führer der 3. Kompagnie Lindi, Hauptmann v. Hassel von Lindi nach Daressalam.

Ausgeschieden: Unteroffizier Hinderer am 1. November 04.

Eingetroffen: Stabsarzt Dr. Lott, Feldwebel Münzner, San-Sergt. Lüdecke vom Urlaub, Zahlmstr.-Aspt. Franke und San.-Untffz. Naumann neu.

Versetzt bzw. kommandiert: Hauptmann v. Hassel als Chef der 12. Kompagnie und des Militärbezirks nach Mahenge, Stabsarzt Dr. Philipps als Stationsarzt nach Morogoro, von dort Stabsarzt Dr. Wiehe nach Daressalam, Stabsarzt Dr. Lott als Stationsarzt nach Kilwa, Feldwebel Münzner zur 12. Kompagnie Mahenge, von dort Sergeant Kühn zur P. A. Mohoro, überzählig. San-Sergt. Terwesten von Morogoro zur 11. Kompagnie Muansa.

Befördert: Feuerwerker Heinrich zum überz. Oberfeuerwerker, Büchsenmacher Berstel zum überz. Oberbüchsenmacher.

Ausgeschieden: Feldwebel Ullmann und Untffz. Schumann am 31. 10. 04.